



Stellungnahme der TVT zum Urteil des BVerwG § 11- Erlaubnispflicht für tierheimähnliche Einrichtungen vom 23.10.2008

Erarbeitet vom Arbeitskreis 2 (Kleintiere)
Verantw. Bearbeiterin: Dr. Sylvia Heesen

§ 11-Erlaubnispflicht für tierheimähnliche Einrichtungen? Definition „Pflegestelle“?

Stellungnahme der TVT (AK Kleintiere) zum Urteil des BVerwG vom 23.10.2008

**BVerwG 7 C 9.08
OVG 20 A 3885/06**

Tierschutzvereine mit Pflegestellenkonzept betreiben nach o. g. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts kein Tierheim bzw. keine tierheimähnliche Einrichtung im Sinne des § 11 Tierschutzgesetz i. g. F. und bedürfen daher auch keiner Erlaubnis des Veterinäramtes.

Aus dem Sachverhalt:

Ein eingetragener gemeinnütziger Tierschutzverein nimmt Tiere auf, die nicht anderweitig untergebracht und versorgt sind, und bringt sie bis zur endgültigen Vermittlung an neue Halter in privaten Pflegestellen unter. Hierbei handelt es sich um Mitglieder des Tierschutzvereins oder um Dritte, die in ihren Wohnungen jeweils ein oder mehrere Tiere betreuen. Die Zahl der in den einzelnen Pflegestellen untergebrachten Hunde und Katzen bewegt sich im Rahmen eines gängigen privaten Umgangs mit Haustieren. Die Tiere werden dort genährt und gepflegt. Die Kosten für die Versorgung trägt der Tierschutzverein. Er gibt den Pflegestellen auch vor, wie die Tiere zu ernähren, zu pflegen und unterzubringen sind.

Nach Einschätzung des zuständigen Veterinäramtes hält der Tierschutzverein Tiere für andere in einer Tierheim ähnlichen Einrichtung ohne im Besitz der erforderlichen tierschutzrechtlichen Erlaubnis zu sein. Da trotz behördlicher Aufforderung kein Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gestellt wurde, untersagte das Veterinäramt dem Tierschutzverein die Aufnahme von Tieren für andere.

Aus der Begründung des Bundesverwaltungsgerichts:

Der Tierschutzverein betreibe kein Tierheim im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Tierschutzgesetzes i. g. F.. Weil das Tierschutzgesetz den Begriff „Tierheim“ nicht definiere, sei vom **allgemeinen Sprachgebrauch** auszugehen. Danach läge kein Tierheim vor, wenn eine Tierhaltung Teil der Wohnnutzung ist. Ein Tierheim setze Räumlichkeiten voraus, die in erster Linie der Unterbringung von Tieren

dienen. Eine einzelne Pflegestelle sei auch nicht Teil eines Tierheimes. Wohnungen, deren Besitzer Tiere vom Tierschutzverein aufnehmen, können in der Gesamtheit kein Tierheim bilden. Bei einem Tierschutzverein mit Pflegestellenkonzept handele es sich auch nicht um eine Tierheim ähnliche Einrichtung im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Tierschutzgesetz. Es könne nicht jedwede Ähnlichkeit einer Einrichtung mit einem Tierheim genügen, um eine Erlaubnispflicht zu begründen. Vielmehr sei vom herkömmlichen Erscheinungsbild eines Tierheims auszugehen. Nur wenn die wesentlichen Merkmale eines Tierheimes vorliegen, könne eine einem Tierheim ähnliche Einrichtung angenommen werden. Eine Einrichtung sei nur dann einem Tierheim ähnlich, wenn Sinn und Zweck der durch § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Tierschutzgesetz begründeten Erlaubnispflicht auch für die Erlaubnisbedürftigkeit der Einrichtung sprechen. *Die nicht gewerbsmäßige Tierhaltung sei hierbei grundsätzlich nicht erlaubnispflichtig, weil der Gesetzgeber insoweit regelmäßig von einer ordnungsgemäßen Haltung ausgeht.* Ein Tierheim unterliege der Erlaubnispflicht, weil unter den spezifischen Haltungsbedingungen viele Tiere an einem Ort konzentriert gehalten werden. Dieses tierheimspezifischen Haltungsbedingungen lägen jedoch bei einem Tierschutzverein mit Pflegestellenkonzept und der Haltung von Tieren in privaten Wohnräumen nicht vor.

Betreuungspersonen von in privaten Haushalten gehaltenen Tieren bedürften auch keiner Fachkunde, die über die Fachkunde eines jeden privaten Tierhalters hinausgeht, wenn sie im Rahmen einer übergeordneten Tierschutzorganisation tätig werden. Der Tierschutzverein selbst bedürfe ebenfalls keiner besonderen Fachkunde, da sich die Tätigkeit darauf beschränkt, die Tiere zu den Pflegestellen zu bringen und die Betreuungspersonen zu unterstützen.

Das Argument des Oberverwaltungsgerichts, dass die untergebrachten Tiere vielfach in kürzeren Zeitabständen wechseln und dass das Risiko besteht, dass die aufgenommenen Tiere sich in schlechtem Zustand befinden, findet in der Urteilsfindung keine Berücksichtigung, da diese Probleme nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichtes immer bestehen, wenn Fund- oder Pflgetiere gehalten werden. Das Tierschutzgesetz würde jedoch die Haltung von Fund- und Pflgetieren nur dann unter die Erlaubnispflicht stellen, wenn diese in einem Tierheim oder in einer ähnlichen Einrichtung stattfände und eine solche liegt ja nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichtes nicht vor.

Stellungnahme der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz (Arbeitskreis Kleintiere):

Das o. g. Urteil des VverG vom 23.10.2008 wird nach tierschutzrechtlicher Bewertung des Arbeitskreises 2 (Kleintiere) der TVT aus folgenden Gründen für fachlich bedenklich gehalten:

1. **Der Begriff „Tierheim“ wird durch Nr. 12.2.1.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 9. Februar 2000 (BAnz. S. 2690 vom 22. Februar 2000) definiert.** Danach werden Tierheime oder ähnliche Einrichtungen über ihre Aufgabe und ihren Zweck wie folgt definiert:
„Tierheime oder ähnliche Einrichtungen sind dadurch gekennzeichnet, dass sie auf Dauer angelegt sind und überwiegend der Aufnahme und Pflege von Fund- oder Abgabetieren dienen.“
Auch Pflegestellen privater Tierschutzvereine sind in der Regel auf Dauer angelegt und dienen überwiegend der Aufnahme und Pflege von Fund- oder

Abgabetieren. Ob die Tiere hierbei in Wohnräumen gehalten werden oder in größeren zusammenhängenden Gebäudekomplexen untergebracht sind, spielt nach den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift zum Tierschutzgesetz offensichtlich keine Rolle. Auch größere Tierheime gehen immer mehr dazu über, einzelne Tiergruppen in privat genutzten Wohnräumen unterzubringen, um die Vermittelbarkeit der Hunde in private Wohnungshaltungen schließlich zu erleichtern.

Die Auffassung des Gerichts, auf den allgemeinen Sprachgebrauch zurückzugreifen, weil im Tierschutzgesetz keine Begriffsdefinition für das Wort „Tierheim“ definiert sei, kann insofern nicht nachvollzogen werden. Auch die Annahme, der *allgemeine Sprachgebrauch* ginge bei dem Wort „Tierheim“ nicht davon aus, dass die Tierhaltung ein Teil der Wohnnutzung ist, ist in der heutigen Zeit nicht mehr nachzuvollziehen. Das tatsächliche herkömmliche Erscheinungsbild eines Tierheimes differiert in der Praxis deutlich von dem vom Bundesverwaltungsgericht aufgezeigten Bild eines Tierheimes oder einer tierheimähnlichen Einrichtung.

2. Die Annahme des Bundesverwaltungsgerichts, *eine nicht gewerbsmäßige Tierhaltung sei grundsätzlich nicht erlaubnispflichtig*, kann ebenfalls tierschutzrechtlich nicht nachvollzogen werden. Auch bei einem Tierheim oder einer ähnlichen Einrichtung handelt es sich nicht um eine gewerbsmäßige Einrichtung, die selbstständig, planmäßig, fortgesetzt und mit der Absicht der Gewinnerzielung ausgeübt wird (siehe auch Nr. 12.2.1.5 der o. g. Verwaltungsvorschrift). Tierheime werden in der Regel nicht mit der Absicht der Gewinnerzielung betrieben, unterliegen jedoch trotzdem gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 Tierschutzgesetz der Erlaubnispflicht. Die Verwaltungsvorschrift grenzt unter Nr. 12.2.1.1 gewerbliche Einrichtungen, die der vorübergehenden oder dauerhaften Unterbringung von Tieren Dritter dienen, von Tierheimen und ähnlichen Einrichtungen ab, indem sie gewerbliche Einrichtungen unter § 11 Abs. 1 Nr. 3 Tierschutzgesetz fasst.
3. Das Bundesverwaltungsgericht stellt in seinem Urteil fest, *dass eine Einrichtung nur dann einem Tierheim ähnlich ist, wenn Sinn und Zweck der durch § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Tierschutzgesetz begründeten Erlaubnispflicht auch für die Erlaubnisbedürftigkeit der Einrichtung sprechen*. Sinn und Zweck einer privaten Pflegestelle sprechen jedoch nach Auffassung des Arbeitskreises Kleintiere der TVT für die gleiche Erlaubnispflicht wie bei einem Tierheim. Auch eine private Pflegestelle, unabhängig davon, ob sie einem Tierschutzverein angegliedert ist oder nicht, ist in der Regel auf Dauer angelegt und dient überwiegend der Aufnahme von Fund- oder Abgabetieren. Hierbei soll es nach der Kommentierung zum Tierschutzgesetz von HIRT/ MAISACK/ MORITZ (zweite Auflage) aus dem Jahr 2007 (S. 360 Nr. 5) *für eine tierheimähnliche Einrichtung ausreichen, dass eine der Funktionen erfüllt wird, die bei Tierheimen geläufig sind, wie beispielsweise die Tätigkeit als Auffangstation, die vorläufige Unterbringung von Tieren aus Gründen der öffentlichen Ordnung und zum Schutz der betroffenen Tiere.....* Ob die Tiere hierbei in privaten Wohnräumen untergebracht werden oder in einem größeren Gebäudekomplex ist im Hinblick auf den Sinn und Zweck der jeweiligen Einrichtung nicht relevant.

4. Sachkunde der verantwortlichen Person gemäß §11 Abs. 2 Nr. 1 Tierschutzgesetz:

Das Bundesverwaltungsgericht geht in der Urteilsbegründung davon aus, dass Betreuungspersonen für eine Haltung von Tieren in privaten Haushalten keiner besonderen Sachkunde, die über die Sachkunde, die jeder private Tierhalter haben muss, hinausgeht, bedürfen. Das Argument des Oberverwaltungsgerichtes, dass die in Pflegestellen untergebrachten Tieren vielfach in kürzeren Zeitabständen wechseln und dass das Risiko besteht, dass die aufgenommenen Tiere sich in schlechtem Zustand befinden, wird vom Bundesverwaltungsgericht mit der Begründung, dass die Haltung von Tieren für andere – einschließlich der Haltung von Fund- oder Pflegetieren - nicht allgemein einer Erlaubnispflicht unterliege, sondern nur dann, wenn sie in einem Tierheim oder in einer ähnlichen Einrichtung stattfände, zurückgewiesen. Auch dies ist auf fachlicher Sicht nicht nachzuvollziehen. Selbstverständlich erfordert die Haltung von Fund- oder Abgabebetieren, deren Gesundheitsstatus zum Zeitpunkt der Aufnahme nicht bekannt ist und die sich oft in schlechtem körperlichen und psychischen Zustand befinden, höhere Anforderungen an die Sachkunde als die Haltung einzelner Tiere im Privathaushalt. Unter anderem aus diesem Grund ist die Erlaubniserteilung auch für private Pflegestellen aus tierschutzrechtlicher Sicht so wichtig, da nur im Rahmen einer Erlaubniserteilung die Voraussetzungen zur Aufnahme von Fund- oder Abgabebetieren (Sachkunde und Zuverlässigkeit der verantwortlichen Person sowie die Möglichkeit einer angemessenen verhaltensgerechten Unterbringung und Versorgung der Tiere) veterinärbehördlich geprüft werden können.

Aus den o. g. Gründen ist nach Auffassung des Arbeitskreises 2 (Kleintiere) der TVT weiterhin eine § 11-Erlaubnispflicht für **private Pflegestellen** erforderlich, unabhängig davon, ob sie für einen Tierschutzverein oder in eigener Verantwortung agieren. Unter der Voraussetzung, dass eine private Pflegestelle auf Dauer angelegt ist, und überwiegend der Aufnahme und Pflege von Fund- oder Abgabebetieren dient, handelt es sich bei einer **privaten Pflegestelle** nach Auffassung der TVT um „eine tierheimähnliche Einrichtung“ im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Tierschutzgesetzes i. g. F..

Insbesondere die Tatsache, dass in privaten Pflegestellen untergebrachte Tiere sich häufig in schlechtem Zustand befinden und einer besonders intensiven Pflege und Versorgung bedürfen, stellt eine § 11-Erlaubnis diese Einrichtungen unter den besonderen Schutz der zuständigen Veterinärbehörde. So unterliegen Einrichtungen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 4 Tierschutzgesetz der Aufsicht der zuständigen Behörde und werden regelmäßig präventiv tierschutzrechtlich überprüft.

Die Erlaubnis kann nach § 11 Abs. 2 a Tierschutzgesetz unter Befristungen, Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Auch eine Beschränkung der Tiere nach Art, Gattung oder Zahl je nach den vor Ort vorhandenen Möglichkeiten kann vorgenommen werden. Es ist bekannt, dass sich insbesondere im privaten Umfeld häufig sogenannte „Tiersammler“ entwickeln, die immer mehr Tiere aufnehmen ohne in der Lage zu sein, eine angemessene Versorgung sicherzustellen und dann keine Tiere mehr weiter vermitteln (Animal - Hoarding). Hier kann mit entsprechenden Auflagen und präventiver Kontrolle behördlicherseits gegengesteuert werden.

Wenn eine private Pflegestelle nicht über eine Erlaubnis nach § 11 – Tierschutzgesetz verfügt, würde es sich letztendlich um nichts anderes als eine private Tierhaltung handeln, d.h. bei privat gehaltenen Hunden müsste für jeden einzelnen Hund Hundesteuer entrichtet werden. Liegt hingegen eine Erlaubnis zum Betrieb eines Tierheimes oder einer tierheimähnlichen Einrichtung vor, wird eine solche Einrichtung in der Regel von den Kommunen von der Entrichtung der Hundesteuer für jeden einzelnen Hund entbunden. Auch unter diesem Aspekt kann es eigentlich nur im Interesse des privaten Tierschutzes sein, private Pflegestellen durch eine § 11-Erlaubnis offiziell anerkennen zu lassen.